

Urheberrecht (© 2010 RA Markus v. Hohenhau – Kanzlei für IT-Recht)

Anwaltskanzlei Baron v. Hohenhau

Wichtige Gesetze: UrhG, KunstUrhG (Recht am eigenen Bild), VerlagsG

Entstehung des Urheberschutzes – geschützte Werke

Der Urheberrechtsschutz entsteht **automatisch**, kraft Gesetz mit Schaffung eines geschützten Werkes. (§ 1 UrhG: *Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes*).

§ 2 UrhG - Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und **Computerprogramme**;
Werke der **Musik**;
pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen**.

Der **Urheber ist der Schöpfer des Werkes** (§ 7 UrhG)

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen **geistigen und persönlichen Beziehungen** zum Werk und in der **Nutzung des Werkes**. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes. (§ 11 UrhG)

Man unterscheidet zwischen dem **Urheberpersönlichkeitsrecht** und den **Leistungsverwertungsrechten**.

- **Urheberpersönlichkeitsrecht** bedeutet, der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. (§ 12 UrhG). Er hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG) sowie das Recht eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten. (§ 14 UrhG)
 - **Leistungsverwertungsrechte** sind:
 - das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
 - das Verbreitungsrecht (§ 17),
 - das Ausstellungsrecht (§ 18).
- das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Dies umfasst insbesondere
- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
 - das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
 - das Senderecht (§ 20),
 - das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
 - das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

Das Urheberrecht ist **nicht übertragbar** (§ 29), jedoch **vererbbar** (§ 28).

Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu **Verwertungsrechten**. (z.B. Lizenzen)

§ 43 UrhG - Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

Beachten: § 69b UrhG - Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen bei Erstellung von Computerprogrammen:

Wird ein **Computerprogramm** (Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials) von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, **so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist**. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht urheberrechtlich geschützt

Recht zur Privatkopie

§ 53 UrhG - Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind **einzelne Vervielfältigungen** eines Werkes durch eine natürliche Person zum **privaten Gebrauch** auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, **soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird**. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, **einzelne** Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen
zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,
zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
zum sonstigen eigenen Gebrauch,

- a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
- b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder

das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt. Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder

für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die **Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.** Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Ausnahme zur Privatkopie: Computerprogramme – hier ist nur eine Sicherungskopie erlaubt (Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist - § 69 d II UrhG).

Filesharing, d.h. der Download von Musik, Filmen, Software, bzw. anderer urheberrechtlich geschützter Werke ist nicht legal! Derzeit werden tausende User mit sog. Abmahnungen verfolgt. Gefordert wird regelmäßig eine strafbewehrte Unterlassungserklärung sowie die Zahlung von Schadensersatz. Die Kosten können schnell mehrere tausend Euro betragen. Wichtig! Bei jeder Abmahnung umgehend reagieren, da die Fristen sehr kurz sind - jedoch nicht panisch sofort die beiliegende Unterlassungserklärung unterschreiben, da diese oft zu weit gefasst ist und ein Schuldanerkenntnis darstellen kann. Es empfiehlt sich der Gang zu einem spezialisierten Rechtsanwalt (*vorher die Kosten des eigenen Anwalts abklären!*). Nichtreagieren auf eine Abmahnung kann sehr teuer werden, da die Forderungen bei Gericht eingeklagt werden können.

Kopierschutz

§ 95a UrhG - Schutz technischer Maßnahmen

(1) **Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz** eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes **dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden**, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) **Verboten sind** die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. (§ 96 UrhG)

Dauer des Urheberrechts:

Das Urheberrecht erlischt **70 Jahre** nach dem Tode des Urhebers. (§ 64 UrhG)

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers. (§ 65 UrhG).

Der Schutz von **Lichtbildern und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder** (nicht Lichtbildwerke – hier 70 Jahre) hergestellt werden, erlischt **50 Jahre** nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits 50 Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Eine abweichenden Schutzvorschrift gilt auch für die Darstellung ausübender Künstler.

Die Rechte der **Hersteller eines Bild oder Tonträgers** erlöschen **50 Jahre** nach dem Erscheinen des Bild oder Tonträgers. Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlöschen die Rechte 50 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlöschen die Rechte 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers.

Die Rechte eines **Datenbankherstellers** (Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind) erlöschen **15 Jahre** nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits 15 Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

Umfang der Rechtewahrnehmung durch die GEMA

Die GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte - ist die älteste und bedeutendste Verwertungsgesellschaft. Dies liegt daran, dass die Text- und auch Bild-Urheber ihre Rechte in der Regel an Verlage übertragen haben. Die entsprechenden Verwertungsgesellschaften VG Wort und VG Bild-Kunst nehmen deshalb meist nur die Zweitverwertungsrechte wahr.

Die GEMA ist zuständig für die Wahrnehmung der Rechte der Komponisten, Textdichter u. Musikverleger von Werken der Musik. Sie nimmt sowohl Erst- wie Zweitverwertungsrechte wahr. Dazu gehören nach dem Berechtigungsvertrag der GEMA insbesondere die Rechte an folgenden Nutzungen:

- Hörfunk-Sendung
- Lautsprecherwiedergabe
- Fernsehsendung
- Filmvorführung
- Aufnahme auf Bildtonträger (CD-ROM u. a.)
- Vervielfältigung und Verbreitung von Bildtonträgern
- Benutzung zur Herstellung von Filmwerken oder jeder anderen Art von Aufnahmen auf Bildtonträger

Die GEMA ist nur dann zuständig, wenn der Rechteinhaber die Rechte nicht selbst wahrnehmen möchte. Um diese Frage zu klären, sind GEMA und Rechteinhaber gegenseitig verpflichtet, sich über Anfragen nach solchen Rechten gegenseitig zu informieren. Der Rechteinhaber hat dann vier Wochen Zeit, sich zu überlegen, ob er die Rechte nicht selbst wahrnehmen und mit dem Produzenten verhandeln möchte. Reagiert er nicht, kann die GEMA von sich aus in Verhandlungen mit dem Produzenten treten.

Verwertungsgesellschaften – Adressen (Auswahl)

- Rechtevergabe von Kompositionen, Textdichtung und Musikwerken von Musikverlagen: **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)**. Adresse: Rosenheimer Straße 11 in 81667 München. Tel. 089/48003969 - www.gema.de
- Rechtevergabe von Schallplattensendung, Sendung von Videoclips und der öffentlichen Wiedergabe von Tonträgern und Sendungen (z. B. in Gaststätten und Diskotheken): **Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)**. Adresse: Heimhuder Straße 5 in 20148 Hamburg. Tel. 040/4103866
- Rechtevergabe von Bildern und Kunst (auch von Graphik- und Fotodesignern, Karikaturisten und Teilen von Film und Fernsehen): **VG Bild-Kunst**. Adresse: Weberstraße 61 in 53113 Bonn. Tel. 0228/915340
- Rechtevergabe von Filmherstellern und Filmurhebern: **Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken (VGF)**. Adresse: Beichstraße 8 in 80802 München. Tel. 089/391425

Linktipps

- www.wipo.org - World Intellectual Property Organization (WIPO)
- www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de - Informationen zum Thema Abmahnungen bei Filesharing
- irights.info - Informationsangebot zum Urheberrecht in der digitalen Welt
- www.dpma.de/amt/aufgaben/urheberrecht/ - Deutsches Patent- und Markenamt – Schiedsstelle nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz